



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2024

26. Juli 2024

Nr. 29

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung: Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) S. 141

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Kreises Rendsburg – Eckernförde; Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen; Fachdienst Umwelt -untere Wasserbehörde-

Die vom Bearbeitungsgebietsverband Eckernförder Bucht beantragten Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung der Kronsbek-Aschau (Stat. 5+782 bis 6+400), stellen wasserrechtliche Zulassungstatbestände dar, die gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz im Grundsatz der Planfeststellung bedürfen.

Für Gewässerausbauten, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Die erfolgte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 Nr. 13.18.2 des UVPG kommt zu dem Ergebnis, dass durch diese Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und insofern keine UVP-Pflicht besteht. Die Zulassung konnte demzufolge in einem Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 2 WHG erfolgen.

Diese Feststellung nach § 5 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.